



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Methodologie: Güterabwägung bei ethischen Fragestellungen

Katharina Friedli

1. Satellite meeting „Ethik und Pferd“, 7. September 2011, Avenches



Übersicht

1. Was ist Ethik?
2. Tierschutzgesetz und „Würde des Tieres“
 - Wie kam die „Würde des Tieres“ ins TSchG?
 - Was versteht das TSchG unter der „Würde des Tieres“?
3. Güterabwägung
 - Wie macht man das?
 - Schwierigkeiten
 - Wie wurden die Güterabwägungen im Bericht „Überlegungen zu Ethik und Pferd“ durchgeführt?



1.1 Was ist Ethik?

- Praktische und normative philosophische Disziplin
- Systematisches Nachdenken darüber, wie sich Menschen untereinander und gegenüber ihrer Umwelt verhalten sollen, damit es gut und richtig ist
- Verhältnis der Menschen untereinander und zu ihrer Umwelt verändert sich
 - Keine abschliessenden Antworten
 - Hinterfragt bestehende Werte und Regeln
- Der Weisheit letzter Schluss?
 - Verschiedene Richtungen mit unterschiedlichen Grundideen
 - Mehrere Antworten auf eine konkrete Frage möglich
- Ethik hat einen schweren Stand
 - Keine harten Facts, keine Beweise
 - Überzeugen mit Argumenten



1.2 Tierethik

- Verschiedene Konzepte -> moralische Berücksichtigung des Tieres
 - In unterschiedlichem Ausmass
 - Aufgrund verschiedener Kriterien
- **Anthropozentrisch**
 - Nur Mensch
 - schliesst Tierschutz nicht aus
 - Verrohung, Verletzen der Gefühle eine anderen Menschen, Schädigung von fremdem Eigentum
- **Pathozentrisch**
 - Empfindungsfähigkeit -> klassische Begründung von Tierschutz (s. auch altes CH-TSchG)
- **Biozentrisch**
 - Alles was lebt, weil es lebt



1.3 Ethik und Recht

- CH: Seit 2008 „Würde des Tieres“ als ethischer Hintergrund im Tierschutzgesetz (TSchG)
- Biozentrisches Konzept
- Impliziert starke moralische Berücksichtigung des Tieres
- Aber: Ethische Konzepte im Rahmen eines Gesetzes nicht (immer) 1:1 umgesetzt.
- Ethik: Anspruch, verbindliche Handlungsregulierungen vorzulegen (wie Recht)
- Nur Macht des besseren Argumentes -> immer auf freiwillige Umsetzung angewiesen (\Leftrightarrow Recht)
- TSchG: Diskrepanz zwischen einem anspruchsvollen Grundsatz und den konkreten Bestimmungen.
- Vorwurf: „Die Tierschutzgesetzgebung wird ihren eigenen Vorgaben nicht gerecht.“



2.1 „Würde des Tieres“ in der Verfassung...

- Hintergrund: Unbehagen hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Gentechnologie
- 1987 Volksinitiative gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen
- Gegenvorschlag Bundesrat: Schutz vor Missbräuchen nicht nur für Mensch, sondern auch für dessen natürliche Umwelt
- Volksabstimmung 17.5.1992: Annahme des Gegenvorschlags -> Verankerung der Würde der Kreatur in Bundesverfassung
- Totalrevision BV 1999 -> Art. 120 BV Gentechnologie im Ausserhumanbereich
- Verfassungsgrundsatz (*Art. 120 BV*): *Der Würde der Kreatur ist Rechnung zu tragen.*
 - Schwache Formulierung?
 - Setzt als gegeben voraus, dass alle Kreaturen, also auch Tiere, eine Würde haben.





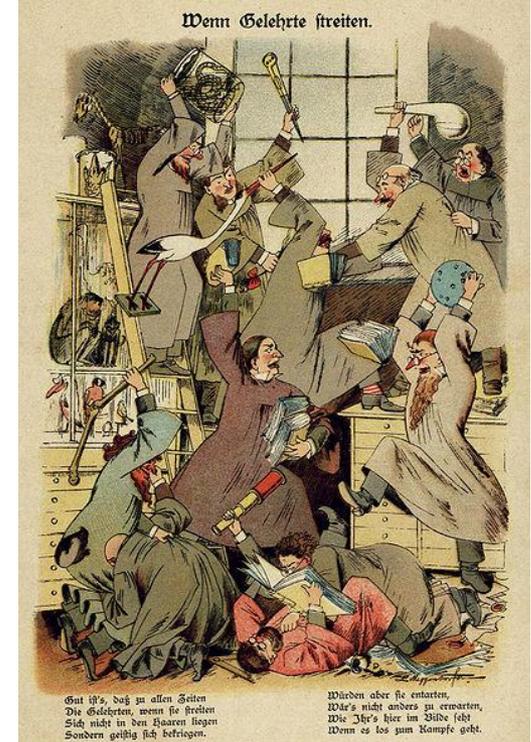
2.2 ... und im Tierschutzgesetz

- Verfassungsgrundsatz: Umsetzung in den einschlägigen Gesetzen
 - Gentechnikgesetz 2003
 - Tierschutzgesetz (TSchG) 2005/2008
 - Tierschutzverordnung (TSchV) 2008
- Art. 1 TSchG: *Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.*
- Bezieht sich nicht nur auf gentechnisch veränderte Tiere, sondern grundsätzlich auf den Umgang mit Tieren



2.3 Definition Würde

- Die Gelehrten streiten
 - „Würde des Tieres“ sinnvoll?
 - Wenn ja: Definition?
- Für uns massgebend:
 - BV: Tiere haben eine Würde
 - Definition im TSchG
- Art. 3 Buchst. a TSchG: **Eigenwert** des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.
- Vorschlag Eidg. Ethikkommission für Biotechnologie im ausserhumanen Bereich (EKAH) und Eidg. Kommission für Tierversuche (EKTV)





2.4 Definition Würde: Eigenwert

Zentraler Begriff: **Eigenwert** (valeur propre, valeur intrinsèque)

- ⇔ instrumenteller Wert
- Anerkennung des Eigenwerts: Tier soll auch **um seiner selbst willen** in seinen artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnisse + Verhaltensweisen respektiert werden, und nicht nur, weil es für den Mensch in irgendeiner Art von Nutzen ist.





2.5 Belastungskriterien



- Belastung im Sinne der Würde-Definition:
 - Zufügen von ungerechtfertigten **Leiden, Schmerzen und Schäden**; ungerechtfertigt in **Angst** versetzen
-
- **Erniedrigung** (avilissement) des Tieres
 - Tief greifende Eingriffe in das **Erscheinungsbild** (phénotype) und in die **Fähigkeiten** (capacités) des Tieres
 - Übermässige **Instrumentalisierung** des Tieres



2.6 Überwiegende/Schutzwürdige Interessen

- Im konkreten Fall zu bestimmen
 - je nach Fragestellung
 - je nach betroffenen Parteien: Mensch (z.B. PferdebesitzerIn), Tier, Umwelt, Gesellschaft,...
- Gewichtige Interessen der Gesellschaft im Vordergrund
- Keine Vorgaben im TSchG
- Gentechnikgesetz: Schutzwürdige Interessen z.B.:
 - Gesundheit von Mensch und Tier
 - Sicherung einer ausreichenden Ernährung
 - Erkenntnisgewinn
 - Wirtschaftliche Interessen
 - Umweltschutzinteressen
 - ...



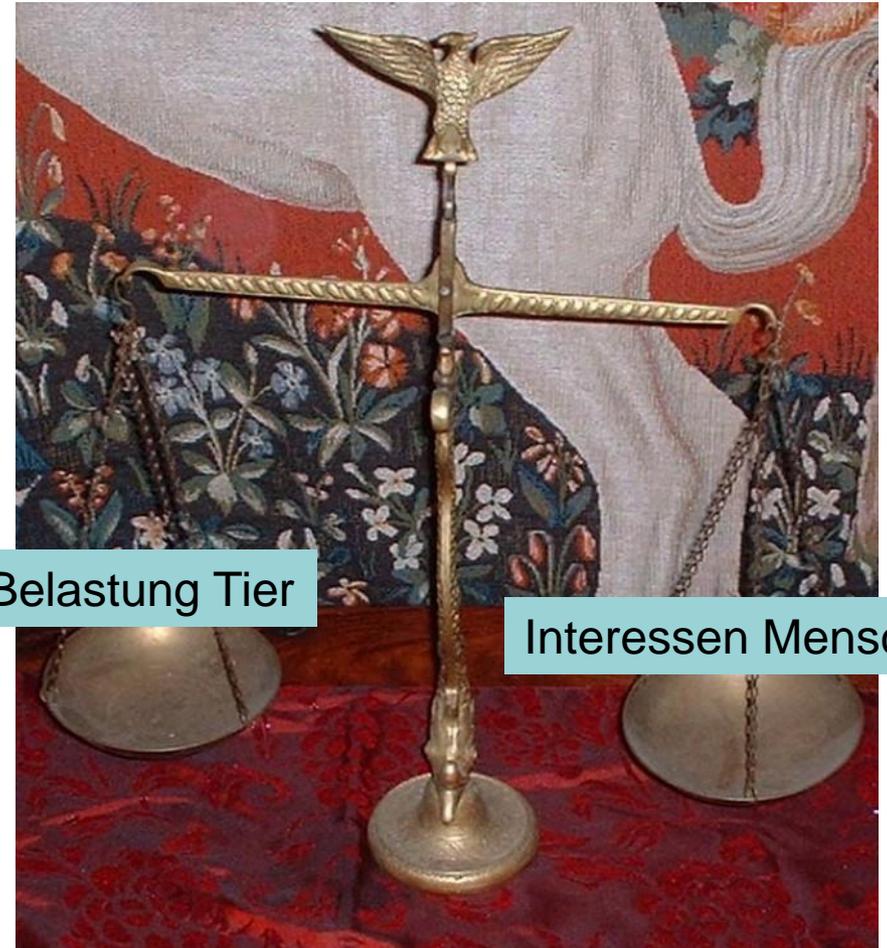
2.7 Rechtfertigung von Belastungen

- „Würde des Tieres“ wird nicht absolut verstanden (⇔ Menschenwürde!)
- -> Nicht jede Belastung bedeutet eine Missachtung der Würde des Tieres!
- TSchG Belastungen zu, sofern diese gerechtfertigt werden können .
- Rechtfertigung einer Belastung im konkreten Fall: sorgfältige **Güterabwägung** nötig



2.8 Güterabwägung (GA)

- Bei Beurteilung einer konkreten Fragestellung bez. Würdemissachtung zentral
- Kein neues Instrument, schon bisher erforderlich z.B. im Zusammenhang mit Tierversuchsbewilligungen
- Bekommt im Zusammenhang mit der Würde des Tieres eine grössere Bedeutung
- **Interessen Mensch soll nicht immer schon zum Vornherein Vorrang haben**





3.1 Elemente der Güterabwägung

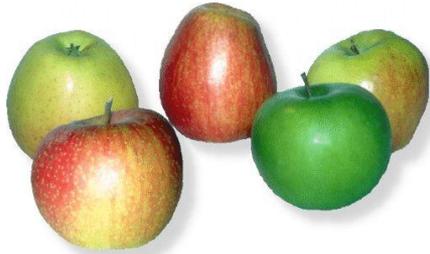


- Analyse Ist-Zustand
- Worin besteht die Belastung?
- Welche Interessen sind im Spiel? Was ist überhaupt der Grund für die Handlung?
- Gewichtung von Belastung und Interessen
- Alternativen
 - gleiches Ziel
 - geringere Belastung
- Entscheid: Handlung gerechtfertigt?



3.2 Schwierigkeiten der GA

- GA = alltäglicher Vorgang
 - Schwimmbad vs. Stadtbummel
 - 15.- für Kinobesuch oder als Spende für Somalia?
- GA unter dem Aspekt der Würde: schwierig!
 - Keine vergleichbaren Güter
 - Äpfel mit Hosenknöpfen vergleichen
 - Keine einheitliche „Währung“
 - Gewichtung von Belastungen und schutzwürdigen Interessen
 - keine Vorgaben
 - Wer gewichtet wie?
 - Wie sind die Belastungskriterien gemäss Art. 3 TSchG zu verstehen?





3.3 Interpretation Belastungskriterien

- Schmerzen, Leiden, Schäden, in Angst versetzen
-> Einschätzung vergleichsweise „einfach“,
Erfahrung aufgrund Umsetzung des alten TSchG
- Aber was ist gemeint mit...
 - Erniedrigung?
 - Übermässiger Instrumentalisierung?
 - Tief greifenden Eingriffen in das Erscheinungsbild?
 - Tiefgreifenden Eingriffen in die Fähigkeiten?





3.4 Erniedrigung

- Kann sich ein Tier erniedrigt fühlen? -> kann nicht abschliessend geklärt werden
- Erniedrigung kann stellvertretend erfahren und bewertet werden (B. Sitter-Liver)
- Haltung dem Tier gegenüber
- Tiere nicht als das sehen, was sie sind
- Beispiele:
 - Lächerlich machen des Tieres
 - Tier als unbelebte Sache darstellen
 - Tier absichtlich als Nicht-Tier behandeln





3.5 Übermässige Instrumentalisierung



- Instrumentalisierung durch Nutzung, z.B. zum Reiten
- Liegt dann vor, wenn das Gut des Tieres (sein Daseinsziel) nicht berücksichtigt oder als irrelevant angesehen wird.
- „Grenzwert“ für übermässige Instrumentalisierung?



3.5 Tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild

- Veränderungen, die zu einem Funktionsverlust führen
- Dauerhafte oder sogar irreversible Veränderungen
- Veränderungen, durch die das Tier erniedrigt wird
- Veränderungen, die das ästhetische Empfinden stören





3.6 Tief greifende Eingriffe in die Fähigkeiten

- Welche Fähigkeiten sind gemeint?
- Welche Arten von Eingriffen sind gemeint?
 - Züchterische Massnahmen: Verhinderung der Fähigkeit zur Thermoregulation: Nacktkatze
 - Massnahmen wie das Scheren und Eindecken von Pferden im Winter





3.7 Güterabwägung im Bericht „Überlegungen zu Ethik und Pferd“

Konkrete Fragestellungen im Bericht -> gemeinsame Struktur:

- Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken
- Ordnungspolitischer Kontext
- Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten
- Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung
- Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung
- Empfehlungen für die Implementierung



3.8 Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

- **Um was geht es genau?**

- Was wird genau gemacht? Warum?
- Oberflächliche Einschätzung der Sachlage kann zu peinlichen Fehlurteilen führen!
- Gängige Praxis? Gross im Kommen? Ewig Gestrige?
- Worin besteht die Belastung (s. Belastungskriterien gemäss Art. 3 TSchG)?
- Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen, die helfen, die Belastung einzuschätzen?
- Wie gross ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Belastung überhaupt eintritt?



3.9 Ordnungspolitischer Kontext



- Bestehende Regulierungsinstrumente mit Bezug zum Sachverhalt
 - Gesetze, Verordnungen
 - Reglemente von Verbänden (Zucht, Sport)
 - ...
- TSchG/TSchV = aus ethischer Sicht unproblematisch?
 - Aus ethischer Sicht problematisch -> GA durch Gesetzgeber vorgenommen -> Verbote (z.B. Coupieren der Schweifrübe, Entfernen der Tastaare)
 - Aus ethischer Sicht problematisch, aber erlaubt (z.B. Heiss- und Kaltbrand)
 - Aus ethischer Sicht in Frage stellen
 - Änderung Gesetzgebung anstreben
 - Freiwilliger Verzicht



3.10 Interesse für die Parteien, Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

- Parteien: Für wen ist die Handlung/ von Nutzen?
- Interessen: Welchen Nutzen bringt die Handlung? Warum wird eine Handlung vorgenommen?
 - Ökonomische Interessen
 - Prestige
 - Ästhetische Interessen
 - ...
- = alles überwiegende, schutzwürdige Interessen im Sinn von Art.3 TSchG?
- Gewichtung der Interessen
- Welche(r) Konflikt(e) bestehen?
 - Wichtig im Hinblick auf die zu ergreifenden Massnahmen



3.11 Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

- In Frage stehende Handlung nicht isoliert betrachten!
- Alternativen in Betracht ziehen!
- Valable Alternativen ermöglichen bzw. erleichtern Verzicht auf die in Frage stehende Handlung/Eingriff
- Besonders wichtig im Hinblick auf Gesetzesänderungen.





3.12 Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

- Fazit aus den zusammengetragenen Sachverhalten und Überlegungen
- Entscheid darüber
 - Ob Belastung gerechtfertigt
 - Wenn ja: Würde geachtet
 - Wenn nein: Würde missachtet
- Widerspiegelt Meinung der AG „Ethik und Pferd“
- Nicht unbedingt der Weisheit letzter Schluss



3.13 Empfehlungen für die Implementierung

- „Schön, dass wir darüber reden konnten!“
- Konsequenzen aus dem Fazit der GA?
- Empfehlung von
 - Alternativen
 - Schritten in die richtige Richtung



Schluss

- „Würde des Tieres“ als Leitkonzept im TSchG: starke moralische Berücksichtigung
- Diskrepanz zwischen anspruchsvollem Leitkonzept und konkreten Bestimmungen.
- Umsetzung noch ganz am Anfang
- B. Sitter-Liver: „Würde des Tieres“ verstehen als Wegweiser zum Richtigeren und Besseren
- Bericht „Überlegungen zu Ethik und Pferd“
 - Nicht der Weisheit letzter Schluss
 - Anstoss, diesem Wegweiser zu folgen
- Sammlung von Güterabwägungen -> nachvollziehbar?
- Ziel: Anregung für eigene Güterabwägungen zum Umgang mit Pferden





Vielen Dank für's Zuhören!